

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

**Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

LAD1-VD-14324/045-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.at - www.noe.at/datenschutz

Bezug
BMNT-UW.1.1.8/0004-I7/7/2019

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Wahl

Datum

BMNT-UW.1.1.8/0004-I7/7/2019

Dr. Wolfgang Koizan

12197

1100

09. April 2019

Betrifft

Strahlenschutzgesetz 2019 – StrSchG 2019

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 09. April 2019 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019 – StrSchG 2019) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Z 75:

Es wird angeregt, den Begriff der „Tätigkeit“ näher im Gesetz zu konkretisieren.

Zu § 18:

Der nun verwendete Terminus „strahlenschutzrelevante Änderung einer Tätigkeit oder von bautechnischen Strahlenschutzmaßnahmen“ sollte konkretisiert werden.

Die Erläuterungen dahingehend, dass sich diese Bestimmung nicht von der derzeit geltenden Rechtslage unterscheidet, sollte überprüft werden, da § 8 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz auf die Eignung, eine zusätzliche Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von

Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlung herbeizuführen, abstellt.

Zu § 35:

Es sollte zu Abs. 4 überlegt werden, im Hinblick auf die Vollzugspraxis auch eine Meldepflicht der Inbetriebnahme der bauartzugelassenen Geräte festzulegen.

Zu § 62:

In Abs. 3 sollte eine Konkretisierung dahingehend erfolgen, welche Übertretungen jedenfalls als schwerwiegend einzustufen sind.

Zu § 84:

Es sollte überlegt werden, die Ausführungen in den Erläuterungen, dass die gemäß § 99 verantwortliche Person nicht dem Betrieb zugehörig sein muss, in den Gesetzestext aufzunehmen.

Auch erscheint es sinnvoll, die Inhalte der Unterweisung der Arbeitskräfte näher zu regeln.

Zu § 85:

Aus den Erläuterungen ist zu schließen, dass jedenfalls dann angemessene Radonschutzmaßnahmen gesetzt werden müssen, wenn effektive Dosen im Bereich von 20 Millisievert pro Jahr ermittelt werden. Im Gesetzestext findet sich jedoch augenscheinlich keine entsprechende Regelung. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

Zu § 123:

Die in Abs. 3 angeführte Informationspflicht der Landeshauptleute sollte dahingehend modifiziert werden, dass eine solche nur auf konkretes Ersuchen der Bundesministerin zu erfolgen hat.

- 3 -

Zu Abs. 4 fällt auf, dass entsprechende Entschädigungsregelungen fehlen (derzeit § 37 Abs. 3 Strahlenschutzgesetz).

Zu Abs. 11 wird vorgeschlagen, diesen analog zum derzeit geltenden § 38 Abs. 4 Strahlenschutzgesetz (der Landeshauptmann kann sich bei der Durchführung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden bedienen) zu gestalten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau